

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,75% p.a.

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 14.03.2018

Stand: 14.03.2018

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen der Emmy Green City GmbH mit einer Verzinsung von 3,75 % p.a.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München (AG München, HRB 195009), vertreten durch den Vorstand Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Andrea Wozniak.
	Emittentin der Vermögensanlage	Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München (AG München HRB 234953), vertreten durch den Geschäftsführer Valerian Seither.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Überlassung zur kurzzeitigen Nutzung von auf Elektroantrieb beruhenden Fahrzeugen als Mobilitätsbaustein an Dritte gegen Entgelt mit teilweise filialunabhängiger Entgegennahme und Rückgabe der Fahrzeuge im privaten und öffentlichen Straßenraum sowie in der Entwicklung von entsprechenden Umsetzungskonzepten und Beratungsdienstleistungen hierzu in Bayern. Die Emittentin bietet im Rahmen der vorgenannten satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit Elektroroller-Sharing in bestimmten Gebieten der Stadt München an. Derzeit besteht eine Elektrorollerflotte mit 50 Fahrzeugen, die sich in den Wintermonaten allerdings nicht in Betrieb befinden. Die Emittentin beabsichtigt, die Elektrorollerflotte um weitere 400 Fahrzeuge auf insgesamt 450 Fahrzeuge aufzustocken. Das Elektroroller-Sharing soll in diesem Zusammenhang innerhalb des Stadtgebiets München auf weitere Gebiete und ggf. auf vereinzelte Gebiete im Umland Münchens räumlich erweitert werden. Die Emittentin ist der operative Betreiber des Elektroroller-Sharings.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.greencity-crowd.de .
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, die bereits mit einem Bestand von 50 Elektrorollern bestehende Elektrorollerflotte der Emmy Green City GmbH um weitere 400 Elektroroller zu erweitern und daraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Elektroroller Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel nach Abzug von Kosten in den Ausbau der Elektrorollerflotte zu investieren.
	Anlageobjekte	400 Elektroroller des Herstellers Govecs, Typ Schwalbe. Es handelt sich um neu hergestellte Elektroroller, die ab März 2018 zur Auslieferung zur Verfügung stehen. Die Elektroroller sind mit zwei Helmen in unterschiedlichen Größen und Einmalhygienehauben ausgestattet. Außerdem verfügen die Roller über Austauschakkus. Die Elektroroller werden neu hergestellt und geleast. Die Laufzeit der Leasingverträge wird 48 Monate umfassen, die Kosten für die Leasingraten betragen über die Laufzeit insgesamt € 2.161.000,00, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (PROGNOSE). Anlaufkosten für die Initiierung der Vermögensanlage sind mit € 198.000,00 (PROGNOSE) kalkuliert. Ein Betrag in Höhe von € 756.000,00 (PROGNOSE) wird als Sicherheit gegenüber der Leasinggeberin liquide vorgehalten. Daneben ist die Emittentin mit laufenden, zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB nicht bezifferbaren Kosten (vgl. „Laufende Kosten der Emittentin“, Ziff. 9) belastet, insbesondere im Zusammenhang mit Personal, Miete, EDV, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Versicherung, Werkstattaufwendungen, Batteriewechsel und Kosten des Geldverkehrs. Die Verwendung des Emissionsvolumens in Höhe von € 1.500.000,00 ist wie folgt kalkuliert (PROGNOSE): Es ist vorgesehen, dass der zur Sicherheit gegenüber der Leasinggeberin vorzuhaltende Betrag in Höhe von € 756.000,00 in voller Höhe aus dem Emissionsvolumen bedient wird. Ebenso sollen die Anlaufkosten in Höhe von € 198.000,00 in voller Höhe aus dem Emissionsvolumen bedient werden. Im Übrigen wird das verbleibende Emissionsvolumen in Höhe von € 546.000,00 für die Leasingraten sowie für laufende Kosten (siehe „laufende Kosten der Emittentin“, Ziff. 9) verwendet. Für den Fall, dass die Leasinggeberin den zur Sicherheit vorzuhaltenden Betrag von € 756.000,00 während der Laufzeit des Leasingvertrags ganz oder teilweise freigibt, können die insoweit frei werdenden Beträge ebenfalls für Leasingraten und laufende Kosten verwendet werden. Soweit die Leasingraten sowie die laufenden Kosten nicht aus dem Emissionserlös bedient werden, werden die Leasingraten und die laufenden Kosten aus den laufenden Erträgen der Emittentin getragen (PROGNOSE). Eine etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer tritt zu den vorgenannten Beträgen jeweils hinzu.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss. Der Nachrangdarlehensvertrag wird ausschließlich elektronisch über die Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de geschlossen, auf der ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorgehalten wird. Der Vertragsschluss erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger das Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform annimmt. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist daher für jeden Anleger individuell. Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags ist befristet bis 30.06.2023.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht der Emittentin und des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts auf den Betrag, zu dem das Nachrangdarlehen valutiert, eine Verzinsung in Höhe von 3,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag nach der Methode act/act. Soweit es vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts ab dem 30.06.2021 zur teilweisen Rückzahlung des Nachrangdarlehens kommt (vgl. „Konditionen der Rückzahlung“), wird jeweils der Betrag des Nachrangdarlehens verzinst, der noch nicht an den Anleger zurückgezahlt ist. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06 eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2019.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags in drei Tranchen zurückgezahlt und zwar in Höhe von 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2021, in Höhe von weiteren 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2022 und bleibenden 40 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2023.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.

Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquiditätsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Geschäftsrisiko, Insolvenzzisiko der Emittentin	Die Emittentin ist darauf angewiesen, zur Finanzierung der Leasingraten und der laufenden Kosten (vgl. „Laufende Kosten der Emittentin“, vgl. Ziff. 9) aus der Geschäftstätigkeit laufende Erträge zu erzielen, da das Emissionsvolumen allein zur Finanzierung der Leasingraten und der laufenden Kosten nicht ausreicht. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die erforderlichen Erträge zu erzielen, um während der Laufzeit der Vermögensanlage die Kosten für die Leasingraten und die laufenden Kosten abzudecken. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin zu den vereinbarten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der Elektrorollerflotte geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der Elektrorollerflotte mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Kosten für Instandhaltung, Wartung und Reparatur, Kostenrisiko	Der Betrieb der Elektroroller-Flotte ist mit Kosten, insbesondere für Wartung, Instandhaltung und Reparatur, verbunden. Auch im Übrigen ist der Betrieb der Elektroroller-Flotte mit Kosten, etwa für Personal, EDV, Büroausstattung, verbunden. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannten Kostenpositionen höher als kalkuliert ausfallen oder sonstige, zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht kalkulierte Kosten entstehen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Marktakzeptanz, Wettbewerbsrisiko	Bei dem Elektroroller-Sharing handelt es sich um ein junges Geschäftsmodell, welches bislang nur in geringem Maße in der Praxis erprobt ist. Es besteht daher das Risiko, dass das Geschäftsmodell sich am Markt nicht durchsetzt, etwa wegen fehlender Marktakzeptanz. Es besteht auch das Risiko, dass andere Wettbewerber am Markt auftreten, welche die Emittentin und das von ihr angebotene Geschäftsmodell verdrängen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge als angenommen oder überhaupt keine Erträge erzielt, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Technische Risiken	Bei dem Betrieb von Elektrorollern handelt es sich um eine junge Technologie. Es besteht das Risiko, dass sich die Technologie des elektrischen Betriebs von Rollerfahrzeugen, insbesondere bei massenhaftem Einsatz, nicht als tragfähig erweist und dauerhaft nicht umgesetzt werden kann. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer der Elektroroller oder einzelner Komponenten, insbesondere der Akkus, technische Probleme auftreten, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht vorhersehbar waren oder berücksichtigt wurden. Es besteht auch das Risiko, dass die Elektroroller oder einzelne Komponenten eine geringere Lebensdauer als angenommen aufweisen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge als angenommen oder überhaupt keine Erträge erzielt, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Witterungseinflüsse	Es besteht das Risiko, dass die Elektroroller durch Witterungseinflüsse beschädigt oder zumindest zeitweise unbrauchbar werden. Insbesondere können starke Niederschläge oder Kälteperioden die Betriebsfähigkeit der Akkus beeinträchtigen, was ebenfalls zum zumindest zeitweisen Ausfall der Elektroroller führen kann. Starke Niederschläge oder Kälteperioden, insbesondere in den Wintermonaten, können auch zu einer stark verminderten oder nicht gegebenen Nachfrage nach betriebsbereiten Elektrorollern am Markt führen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge erzielt als kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten erhält.
Diebstahl/Vandalismus	Die Elektroroller befinden sich prognosegemäß, sowohl während des Betriebs als auch zu Standzeiten, im Freien. Eigene Garagen oder Unterstellplätze sind nicht vorgesehen. Es besteht daher das Risiko, dass die Elektroroller gestohlen oder durch Vandalismus beschädigt werden und sodann nicht vermietet werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge erzielt als kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten erhält.
Einführung von Genehmigungspflichten, Regulierung	Es besteht das Risiko, dass künftig gesetzliche Regelungen eingeführt werden, die eine Regulierung des geschäftsmäßigen Betriebs des Sharings von Fahrzeugen zum Gegenstand haben. Im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen oder sogar verboten wird. Letzteres kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin beendet werden muss. Es besteht weiter das Risiko, dass die Einführung und Implementierung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht berücksichtigt wurden. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko	Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht im Rahmen des Betriebs von Elektrorollern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb im Straßenverkehr, das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung von Elektrorollern, was zur Folge hätte, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr wie kalkuliert genutzt werden können. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.06.2023. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,75 % p.a. und für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,25 % p.a. beträgt insgesamt € 1.500.000,00. Die beiden angebotenen Vermögensanlagen unterscheiden sich nur im Hinblick auf die gewährte Verzinsung. Anleger, die nach den Nachrangdarlehensbedingungen als Kunden der Green City Energy AG anzusehen sind, erhalten eine Verzinsung von 4,25 % p.a. Die übrigen Anleger erhalten eine Verzinsung von 3,75 % p.a.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Das Nachrangdarlehen enthält eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5) wird verwiesen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt 6.000.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 187,5 % (Fremdkapital ./ Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 3,75 % p.a. Zum 30.06.2021 hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung von 30 % des Nachrangdarlehensbetrags, zum 30.06.2022 einen Anspruch auf Rückzahlung von weiteren 30 % des Nachrangdarlehensbetrags und zum 30.06.2023 einen Anspruch auf Rückzahlung der verbleibenden 40 % des Nachrangdarlehensbetrags. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen gemäß Prognose oder besser als prognostiziert entwickeln, erfolgt die Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens zu den in den Nachrangdarlehensbedingungen jeweils vereinbarten Zeitpunkten. Für den Fall, dass die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen sich unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 250,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelnung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 10.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin einen Betrag von 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000,00 nicht überschreitet, und einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000,00 überschreitet. Bei einem Emissionsvolumen von € 1.500.000,00 erhält die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform somit € 9.500,00. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Anbieterin Green City Energy AG. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten. Diese Vergütung ist Bestandteil der einmaligen Kosten zur Konzeption der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt € 198.000,00 (siehe „Anlageobjekte“, Ziff. 3).
	Laufende Kosten der Emittentin	Die Emittentin ist mit laufenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Personal, Miete, EDV, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Versicherung, Werkstattaufwendungen, Batteriewechsel und Kosten des Geldverkehrs, belastet. Die Höhe dieser Kosten ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB nicht bezifferbar.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält unmittelbar von der Emittentin keine Zahlungen. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält jedoch von der Anbieterin, Emmy Green City AG, eine einmalige Vergütung in Höhe von € 9.500,00. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten (siehe „Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen“, Ziff. 9).
10	Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Die Emittentin übt keinen maßgeblichen Einfluss gem. § 2a Abs. 5 VermAnlG auf die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform aus.
11	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin und der Lagebericht zum 31.12.2016 sind bei der Emittentin, Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München, erhältlich und können dort kostenlos in Papierform angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
12	Anlageentscheidung des Anlegers	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
13	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
14	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München, oder bei der Anbieterin Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, erhältlich und kann dort jeweils kostenlos in Papierform angefordert werden.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.greencitycrowd.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,25 % p.a.

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 14.03.2018

Stand: 14.03.2018

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen der Emmy Green City GmbH mit einer Verzinsung von 4,25 % p.a.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München (AG München, HRB 195009), vertreten durch den Vorstand Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Andrea Wozniak.
	Emittentin der Vermögensanlage	Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München (AG München HRB 234953), vertreten durch den Geschäftsführer Valerian Seither.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Überlassung zur kurzzeitigen Nutzung von auf Elektroantrieb beruhenden Fahrzeugen als Mobilitätsbaustein an Dritte gegen Entgelt mit teilweise filialunabhängiger Entgegennahme und Rückgabe der Fahrzeuge im privaten und öffentlichen Straßenraum sowie in der Entwicklung von entsprechenden Umsetzungskonzepten und Beratungsdienstleistungen hierzu in Bayern. Die Emittentin bietet im Rahmen der vorgenannten satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit Elektroroller-Sharing in bestimmten Gebieten der Stadt München an. Derzeit besteht eine Elektrorollerflotte mit 50 Fahrzeugen, die sich in den Wintermonaten allerdings nicht in Betrieb befinden. Die Emittentin beabsichtigt, die Elektrorollerflotte um weitere 400 Fahrzeuge auf insgesamt 450 Fahrzeuge aufzustocken. Das Elektroroller-Sharing soll in diesem Zusammenhang innerhalb des Stadtgebiets München auf weitere Gebiete und ggf. auf vereinzelte Gebiete im Umland Münchens räumlich erweitert werden. Die Emittentin ist der operative Betreiber des Elektroroller-Sharings.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.greencity-crowd.de .
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, die bereits mit einem Bestand von 50 Elektrorollern bestehende Elektrorollerflotte der Emmy Green City GmbH um weitere 400 Elektroroller zu erweitern und daraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Elektroroller Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel nach Abzug von Kosten in den Ausbau der Elektrorollerflotte zu investieren.
	Anlageobjekte	400 Elektroroller des Herstellers Govecs, Typ Schwalbe. Es handelt sich um neu hergestellte Elektroroller, die ab März 2018 zur Auslieferung zur Verfügung stehen. Die Elektroroller sind mit zwei Helmen in unterschiedlichen Größen und Einmalhygienehauben ausgestattet. Außerdem verfügen die Roller über Austauschakkus. Die Elektroroller werden neu hergestellt und geleast. Die Laufzeit der Leasingverträge wird 48 Monate umfassen, die Kosten für die Leasingraten betragen über die Laufzeit insgesamt € 2.161.000,00, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (PROGNOSE). Anlaufkosten für die Initiierung der Vermögensanlage sind mit € 198.000,00 (PROGNOSE) kalkuliert. Ein Betrag in Höhe von € 756.000,00 (PROGNOSE) wird als Sicherheit gegenüber der Leasinggeberin liquide vorgehalten. Daneben ist die Emittentin mit laufenden, zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB nicht bezifferbaren Kosten (vgl. „Laufende Kosten der Emittentin“, Ziff. 9) belastet, insbesondere im Zusammenhang mit Personal, Miete, EDV, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Versicherung, Werkstattaufwendungen, Batteriewechsel und Kosten des Geldverkehrs. Die Verwendung des Emissionsvolumens in Höhe von € 1.500.000,00 ist wie folgt kalkuliert (PROGNOSE): Es ist vorgesehen, dass der zur Sicherheit gegenüber der Leasinggeberin vorzuhaltende Betrag in Höhe von € 756.000,00 in voller Höhe aus dem Emissionsvolumen bedient wird. Ebenso sollen die Anlaufkosten in Höhe von € 198.000,00 in voller Höhe aus dem Emissionsvolumen bedient werden. Im Übrigen wird das verbleibende Emissionsvolumen in Höhe von € 546.000,00 für die Leasingraten sowie für laufende Kosten (siehe „laufende Kosten der Emittentin“, Ziff. 9) verwendet. Für den Fall, dass die Leasinggeberin den zur Sicherheit vorzuhaltenden Betrag von € 756.000,00 während der Laufzeit des Leasingvertrags ganz oder teilweise freigibt, können die insoweit frei werdenden Beträge ebenfalls für Leasingraten und laufende Kosten verwendet werden. Soweit die Leasingraten sowie die laufenden Kosten nicht aus dem Emissionserlös bedient werden, werden die Leasingraten und die laufenden Kosten aus den laufenden Erträgen der Emittentin getragen (PROGNOSE). Eine etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer tritt zu den vorgenannten Beträgen jeweils hinzu.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss. Der Nachrangdarlehensvertrag wird ausschließlich elektronisch über die Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de geschlossen, auf der ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorgehalten wird. Der Vertragsschluss erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger das Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform annimmt. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist daher für jeden Anleger individuell. Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags ist befristet bis 30.06.2023.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht der Emittentin und des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts auf den Betrag, zu dem das Nachrangdarlehen valutiert, eine Verzinsung in Höhe von 4,25 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag nach der Methode act/act. Soweit es vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts ab dem 30.06.2021 zur teilweisen Rückzahlung des Nachrangdarlehens kommt (vgl. „Konditionen der Rückzahlung“), wird jeweils der Betrag des Nachrangdarlehens verzinst, der noch nicht an den Anleger zurückgezahlt ist. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06 eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2019.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags in drei Tranchen zurückgezahlt und zwar in Höhe von 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2021, in Höhe von weiteren 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2022 und bleibenden 40 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2023.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.

Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquiditätsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Geschäftsrisiko, Insolvenzzisiko der Emittentin	Die Emittentin ist darauf angewiesen, zur Finanzierung der Leasingraten und der laufenden Kosten (vgl. „Laufende Kosten der Emittentin“, vgl. Ziff. 9) aus der Geschäftstätigkeit laufende Erträge zu erzielen, da das Emissionsvolumen allein zur Finanzierung der Leasingraten und der laufenden Kosten nicht ausreicht. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die erforderlichen Erträge zu erzielen, um während der Laufzeit der Vermögensanlage die Kosten für die Leasingraten und die laufenden Kosten abzudecken. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin zu den vereinbarten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der Elektrorollerflotte geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der Elektrorollerflotte mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Kosten für Instandhaltung, Wartung und Reparatur, Kostenrisiko	Der Betrieb der Elektroroller-Flotte ist mit Kosten, insbesondere für Wartung, Instandhaltung und Reparatur, verbunden. Auch im Übrigen ist der Betrieb der Elektroroller-Flotte mit Kosten, etwa für Personal, EDV, Büroausstattung, verbunden. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannten Kostenpositionen höher als kalkuliert ausfallen oder sonstige, zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht kalkulierte Kosten entstehen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Marktakzeptanz, Wettbewerbsrisiko	Bei dem Elektroroller-Sharing handelt es sich um ein junges Geschäftsmodell, welches bislang nur in geringem Maße in der Praxis erprobt ist. Es besteht daher das Risiko, dass das Geschäftsmodell sich am Markt nicht durchsetzt, etwa wegen fehlender Marktakzeptanz. Es besteht auch das Risiko, dass andere Wettbewerber am Markt auftreten, welche die Emittentin und das von ihr angebotene Geschäftsmodell verdrängen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge als angenommen oder überhaupt keine Erträge erzielt, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Technische Risiken	Bei dem Betrieb von Elektrorollern handelt es sich um eine junge Technologie. Es besteht das Risiko, dass sich die Technologie des elektrischen Betriebs von Rollerfahrzeugen, insbesondere bei massenhaftem Einsatz, nicht als tragfähig erweist und dauerhaft nicht umgesetzt werden kann. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer der Elektroroller oder einzelner Komponenten, insbesondere der Akkus, technische Probleme auftreten, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht vorhersehbar waren oder berücksichtigt wurden. Es besteht auch das Risiko, dass die Elektroroller oder einzelne Komponenten eine geringere Lebensdauer als angenommen aufweisen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge als angenommen oder überhaupt keine Erträge erzielt, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Witterungseinflüsse	Es besteht das Risiko, dass die Elektroroller durch Witterungseinflüsse beschädigt oder zumindest zeitweise unbrauchbar werden. Insbesondere können starke Niederschläge oder Kälteperioden die Betriebsfähigkeit der Akkus beeinträchtigen, was ebenfalls zum zumindest zeitweisen Ausfall der Elektroroller führen kann. Starke Niederschläge oder Kälteperioden, insbesondere in den Wintermonaten, können auch zu einer stark verminderten oder nicht gegebenen Nachfrage nach betriebsbereiten Elektrorollern am Markt führen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge erzielt als kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten erhält.
Diebstahl/Vandalismus	Die Elektroroller befinden sich prognosegemäß, sowohl während des Betriebs als auch zu Standzeiten, im Freien. Eigene Garagen oder Unterstellplätze sind nicht vorgesehen. Es besteht daher das Risiko, dass die Elektroroller gestohlen oder durch Vandalismus beschädigt werden und sodann nicht vermietet werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geringere Erträge erzielt als kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten erhält.
Einführung von Genehmigungspflichten, Regulierung	Es besteht das Risiko, dass künftig gesetzliche Regelungen eingeführt werden, die eine Regulierung des geschäftsmäßigen Betriebs des Sharings von Fahrzeugen zum Gegenstand haben. Im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen oder sogar verboten wird. Letzteres kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin beendet werden muss. Es besteht weiter das Risiko, dass die Einführung und Implementierung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB nicht berücksichtigt wurden. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko	Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht im Rahmen des Betriebs von Elektrorollern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb im Straßenverkehr, das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung von Elektrorollern, was zur Folge hätte, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr wie kalkuliert genutzt werden können. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen regulierten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.06.2023. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,75 % p.a. und für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,25 % p.a. beträgt insgesamt € 1.500.000,00. Die beiden angebotenen Vermögensanlagen unterscheiden sich nur im Hinblick auf die gewährte Verzinsung. Anleger, die nach den Nachrangdarlehensbedingungen als Kunden der Green City Energy AG anzusehen sind, erhalten eine Verzinsung von 4,25 % p.a. Die übrigen Anleger erhalten eine Verzinsung von 3,75 % p.a.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Das Nachrangdarlehen enthält eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5) wird verwiesen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt 6.000.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 187,5 % (Fremdkapital ./ Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 4,25 % p.a. Zum 30.06.2021 hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung von 30 % des Nachrangdarlehensbetrags, zum 30.06.2022 einen Anspruch auf Rückzahlung von weiteren 30 % des Nachrangdarlehensbetrags und zum 30.06.2023 einen Anspruch auf Rückzahlung der verbleibenden 40 % des Nachrangdarlehensbetrags. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen gemäß Prognose oder besser als prognostiziert entwickeln, erfolgt die Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens zu den in den Nachrangdarlehensbedingungen jeweils vereinbarten Zeitpunkten. Für den Fall, dass die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen sich unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass die Marktbedingungen im Markt der Elektrofahrzeuge und im Markt des Sharings von Fahrzeugen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 250,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelnung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 10.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin einen Betrag von 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000,00 nicht überschreitet, und einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000,00 überschreitet. Bei einem Emissionsvolumen von € 1.500.000,00 erhält die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform somit € 9.500,00. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Anbieterin Green City Energy AG. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten. Diese Vergütung ist Bestandteil der einmaligen Kosten zur Konzeption der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt € 198.000,00 (siehe „Anlageobjekte“, Ziff. 3).
	Laufende Kosten der Emittentin	Die Emittentin ist mit laufenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Personal, Miete, EDV, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Versicherung, Werkstattaufwendungen, Batteriewechsel und Kosten des Geldverkehrs, belastet. Die Höhe dieser Kosten ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB nicht bezifferbar.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält unmittelbar von der Emittentin keine Zahlungen. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält jedoch von der Anbieterin, Emmy Green City AG, eine einmalige Vergütung in Höhe von € 9.500,00. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten (siehe „Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen“, Ziff. 9).
10	Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Die Emittentin übt keinen maßgeblichen Einfluss gem. § 2a Abs. 5 VermAnlG auf die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform aus.
11	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin und der Lagebericht zum 31.12.2016 sind bei der Emittentin, Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München, erhältlich und können dort kostenlos in Papierform angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
12	Anlageentscheidung des Anlegers	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
13	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
14	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Emmy Green City GmbH, Schleißheimer Straße 140, 80797 München, oder bei der Anbieterin Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, erhältlich und kann dort jeweils kostenlos in Papierform angefordert werden.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.greencitycrowd.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.